

Satzung des KKS Karlbürg 1924 e.V.



§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen - „Kleinkaliber-Schützenverein Karlbürg e.V.“ in Kurzform „KKS Karlbürg“.
2. Er wurde im Jahr 1924 gegründet.
3. Sitz des Vereins ist im Ortsteil Karlbürg der Stadt Karlstadt (Landkreis Main-Spessart).
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (AG Würzburg VR 30157).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt, eine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.
7. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
8. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports und des Schützenbrauchtums.
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
 - d) Die Beteiligung an übergreifenden Meisterschaften, Sport und Vereinsveranstaltungen

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Tätigkeiten für den Verein und Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss.

6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für Aufwendungen die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
7. Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes können von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt werden.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist korporativ Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. Die Satzung und die Ehrengerichtsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) werden anerkannt und sind in ihrer jeweils geltenden Fassung sowohl für den Verein, als auch für seine Mitglieder verbindlich.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Geschlecht, Nationalität und Alter werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Jugendlichen,
 - d) Kindern,
 - e) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aktiv an einer vom Verein angebotenen Sportart beteiligen.
5. Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zählen als Kinder.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
8. Der Antrag um Aufnahme im Verein hat schriftlich (Beitrittserklärung) zu erfolgen. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom Sorgerechtsinhaber (gesetzlicher Vertreter) zu unterschreiben.
9. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
10. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
11. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
12. Mit der Aufnahme im Verein unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung, die jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt wird.
13. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch, insbesondere die bestehenden Schießsportanlagen zu benutzen, soweit nicht polizeiliche oder sonstige Bestimmungen der Benutzung entgegenstehen.
2. Die Mitglieder haben in den Versammlungen des Vereins Sitz und Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Stimmrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat nur, wer seine Beitragspflicht restlos erfüllt hat. Grundsätzlich haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Recht, zu wählen, gewählt zu werden, jedoch erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie sind außerdem berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Belange des Vereins nach besten Kräften zu fördern und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu unterstützen.
- b) die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereins, sowie die von den Vereinsorganen erlassenen notwendigen Anordnungen einzuhalten, vor allem die Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs und die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
- c) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- d) das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln.
- e) die ihnen gegebenenfalls übertragenen Funktionen gewissenhaft auszuführen und bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinsvermögen Schadenersatz zu leisten.
- f) das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die den Zwecken und Zielen des Vereins widersprechen und schädigen.
- g) Die Mitglieder sollen, soweit irgendwie möglich an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- h) Mitglieder können zum Ausführen von Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins herangezogen werden.

§ 8 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Ausschluss (vgl. § 9)
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offenstehende Beiträge gestrichen.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins möglich.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum hat das Mitglied unverzüglich zurückzugeben.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 9 – Strafbestimmungen

1. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann gegen Vereinsmitglieder die sich gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, nachfolgende Maßnahmen verhängen, welche dem Mitglied schriftlich mitzuteilen sind:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss
2. Bei Maßnahmen betreffend Pkt. c kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand des Vereins Berufung einlegen. Über die Wirksamkeit der Maßnahme entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Vereinsmitglieds.

§ 10 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand des Vereins,
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Vorstand Führung und Strategie,
 - b) Vorstand Verwaltung und Organisation,
 - c) Vorstand Finanzen,
 - d) Vorstand Jugend,
 - e) Vorstand Sport.

3. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins und ggf. deren Stellvertreter.,
 - b) dem Vergnügungswart mit einem Stellvertreter,
 - c) dem Haus- und Gerätewart mit einem Stellvertreter und,
 - d) den drei (3) Beisitzern.
4. Das Vereinsorgan „Mitgliederversammlung“ wird im §11 behandelt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Innen- und Außenverhältnis durch mindestens 2 Vorstände vertreten.
6. Der Vorstand des Vereins ist den Mitgliedern für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht verantwortlich. Ihm obliegt vor allem die Geschäftsführung nach der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
7. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, dem Vorstand des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten, insbesondere bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, und Erwerb und Veräußerung, sowie Belastung von Grundeigentum und Rechten.
8. Die Protokollführung obliegt dem Vorstand Verwaltung und Organisation.
9. Zahlungsanweisungen sind in einer separaten Vereinsordnung geregelt.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich i.d.R. im 1. Quartal, jedoch spätestens bis zum 30.04. des neuen Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand des Vereins unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage (www.kkskarlburg.de) und durch Aushang im Vereinsschaukasten am Dorfplatz (Luitpoldstraße) zu erfolgen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei (3) Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht wurden; spätere nur, wenn ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der Anwesenden das verlangt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes des Vereins,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Vereins und des Vereinsausschusses,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
 - g) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung bzw. Aufgabe, sowie die Belastung von Grundeigentum und Rechten,
 - h) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben und eingebrachte Anträge und Beschwerden,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand des Vereins, die Satzung wegen registergerichtlicher/steuerrechtlicher Beanstandungen/Mängel durch Beschluss des Vereinsausschusses zu ändern.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, dies beantragen. Der Antrag ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Persönlich Beteiligte sind bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen ist die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes des Vereins vor Ablauf der Wahlperiode und über Erwerb, Veräußerung bzw. Aufgabe und Belastung von Grundeigentum und Rechten, zu der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich ist. Bei besonderen Anlässen steht dem Vorstand des Vereins das Recht zu, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins und die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss die Wahl geheim, mittels Stimmzettel vorgenommen werden.
10. Vom Vorstand Verwaltung und Organisation ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung zu erstellen. Dieses ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 - Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13 – Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Geschlecht,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Eintrittsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.³

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an übergeordneten Verbänden (Schützengau Würzburg, BSSB, DSSB) der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von, Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Diese hat sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen, insbesondere das Vereinsgelände bei einer Wiedergründung eines Karlsruher Schützenvereines in dem Falle zur Verfügung gestellt wird, dass dieser die Gemeinnützigkeit erlangt.
4. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 15 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 15 – Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen, diversen und männlichen Form verwendet.

§ 16 – Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Frühere Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsburg, 21.03.2025

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften des Vorstandes des Vereins:

Funktion im Verein

Name, Vorname

Unterschrift

Vorstand Führung und Strategie:

Vorstand Verwaltung und Organisation:

Vorstand Finanzen:

Vorstand Jugend:

Vorstand Sport: